

PRESSEMITTEILUNG

Bad Segeberg, 03.05.2020

Ab 4. Mai: Besuche in Pflegeheimen unter strengen Auflagen wieder möglich – Teilweise Öffnung der Schulen

Kreis Segeberg. Der Kreis Segeberg hat am heutigen Sonntag, 3. Mai, eine neue „Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ erlassen. Grundlage dafür ist ein Erlass des Landesministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, der die Kreise dazu verpflichtet.

Folgende Regelungen sind somit ab dem morgigen Montag, 4. Mai, bis zunächst einschließlich Sonntag, 17. Mai, unter anderem gültig:

Teilweise Öffnung der Schulen entsprechend eines Stufenplans des Bildungsministeriums:

Ausgenommen von dem nach wie vor geltenden Betretungsverbot sind ab Mittwoch, 6. Mai:

1. Schüler*innen der vierten Jahrgangsstufe der Grundschulen,
2. Schüler*innen der sechsten Jahrgangsstufe an den Schulen der dänischen Minderheit,
3. Schüler*innen der Jahrgangsstufen sechs, neun (G8) und zehn (G9) der Gymnasien,
4. Schüler*innen der Eingangs- und Qualifikationsphase der Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe und der Gymnasien, der berufsbildenden Schulen einschließlich der regionalen Berufsbildungszentren,
5. Schüler*innen, die am Unterricht „Deutsch als Zweitsprache“ teilnehmen sowie
6. Schüler*innen an Förderzentren, soweit dies zwischen dem Förderzentrum und den Eltern vereinbart wird.

Ausgenommen vom Betretungsverbot sind darüber hinaus ab Montag, 11. Mai, auch Schüler*innen der Jahrgangsstufen neun und zehn der Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe.

Bestehende Notfallbetreuungen für andere Jahrgangsstufen bleiben bestehen.

Es gelten die „Handlungsempfehlungen zu Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung schulischer Abschlussprüfungen insbesondere im Hinblick auf das Coronavirus“ sowie die Handreichung für Schulen „Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen“.

Schüler*innen und deren Eltern werden von der jeweiligen Schule über Details informiert.

Neue Besuchsregelung für Alten- und Pflegeheime:

Einrichtungen dürfen Besuche einer Person – gegebenenfalls einer weiteren Begleitperson – von maximal zwei Stunden pro Tag zulassen, wenn ein Besuchskonzept sicherstellt, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden. Das Konzept ist eine Güter- und Interessenabwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Personen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes. Diese Risikobewertung muss dem Infektionsschutz des Kreises Segeberg vorab zur Kenntnis vorgelegt werden.

In dem Besuchskonzept müssen Einrichtungen unter anderem eine zulässige Besucher*innenzahl und einen zulässigen Besuchszeitraum pro Bewohner*in und Tag nennen. Alle Besuche müssen dokumentiert werden. Ein Zugangs- und Wegekonzert ist Pflicht. Besuchsräume sowie Bewohner*innenzimmer müssen besondere Kriterien erfüllen.

Sofern Besuche im Innenbereich der Einrichtung nicht möglich sind, sollte überprüft werden, ob diese auf dem Außengelände unter Einhaltung der gebotenen Hygienestandards stattfinden können.

Menschen mit akuten Atemwegserkrankungen dürfen weder die Einrichtung noch das Außengelände betreten.

Neuaufnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen – teilweise mit Quarantäneanordnung – wieder möglich.

Die genannten Vorgaben gelten auch für Besuche in Einrichtungen der Eingliederungs- und Gefährdetenhilfe.

Bereitstellung von Intensivkapazitäten in Krankenhäusern:

Planbare Eingriffe in Krankenhäusern werden grundsätzlich wieder zugelassen, allerdings müssen weiterhin 25 Prozent der intensivmedizinischen Betten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit für COVID-19-Patienten vorgehalten werden: 15 Prozent sind ständig freizuhalten, weitere zehn Prozent innerhalb von 24 Stunden bereitzustellen. Das Monitoring dieser Kapazitäten übernimmt das Intensivregister Schleswig-Holstein.

In der ebenfalls ab dem 4. Mai gültigen Neufassung der „Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein“ wird unter anderem geregelt, dass Spielplätze unter bestimmten Voraussetzungen wieder geöffnet werden können. Die Entscheidung, ob und wann das geschieht, liegt beim Betreiber/der Betreiberin. Er/sie muss ein Hygienekonzept zur Reduzierung von Infektionsrisiken erstellen und es den örtlichen Ordnungsbehörden zur Kenntnis geben.

Diese und alle weiteren Neuregelungen des Landes gelten unter der Voraussetzung, dass jeweils Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass der Abstand von Besucher*innen eingehalten wird, Infektionsketten nachvollzogen werden können und ein für den jeweiligen Bereich individuelles Hygienekonzept vorliegt. Erlaubt ist ab dem 4. Mai unter anderem Folgendes:

1. Gottesdienste mit begrenzter Teilnehmer*innenzahl sind wieder möglich.
2. Museen und Ausstellungen dürfen wieder öffnen. Die Besucher*innenzahl ist auf eine Person pro 15 Quadratmeter begehbarer Ausstellungsfläche begrenzt.
3. Außenanlagen Botanischer Gärten und Pflanzenparks dürfen wieder öffnen.
4. Auf Campingplätzen dürfen die Betreiber Dauercamping zulassen, sofern die Gemeinschaftseinrichtungen geschlossen bleiben, die Dauercamper also autark durch eigene Versorgungsanschlüsse sind.
5. Kontaktarme Sportarten im Freien sind wieder möglich. Voraussetzung ist die Einhaltung von Hygieneregeln. Als kontaktarm gilt eine Sportart, wenn bei deren Ausübung in der Regel ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen nicht unterschritten wird. Sportgeräte für kontaktarme Sportarten wie Fahrräder oder Kanus dürfen wieder gewerblich verliehen werden.

6. Eine Einreise nach Schleswig-Holstein zu Tourismuszwecken bleibt grundsätzlich verboten. Gleiches gilt für Freizeitwecke. Ausgenommen davon sind Einreisen zur Ausübung kontaktarmer Sportarten sowie zum Besuch von Museen und Ausstellungen, zoologischer und botanischer Gärten sowie Tierparks.
7. Neben Friseurbetrieben dürfen ab dem 4. Mai auch medizinische und kosmetische Fußpflege sowie Nagelstudios wieder öffnen.
8. Zusätzlich zu den bisherigen Regeln für privaten Musikunterricht im häuslichen Bereich ist auch der Einzelunterricht in Musikschulen wieder erlaubt.
9. Veranstaltungen jeglicher Art sind weiterhin untersagt.

„Ich bin stolz auf uns alle, denn gemeinsam haben wir es geschafft, eine Überlastung unseres Gesundheitssystems bis hierhin zu verhindern“, sagt Landrat Jan Peter Schröder. Damit das so bleibt und medizinisches Fachpersonal in den kommenden Wochen und Monaten nicht von einer zweiten möglichen Infektionswelle überrannt wird, „müssen wir weiterhin diszipliniert bleiben und uns an die Vorgaben von Bund, Land und Kreis halten“, so der Landrat weiter. Auch er wünsche sich seinen Vor-Corona-Alltag zurück, aber die Epidemie sei noch nicht überstanden, weswegen „wir alle weiter Durchhalten müssen, um uns selbst, aber auch andere vor schweren und sehr schweren Krankheitsverläufen zu schützen“.

Hinweis: Bei der Aufzählung handelt es sich um einen Auszug. Weitere Regelungen, Details, Erläuterungen und Begründungen finden Sie hier:

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/ documents/teaser_erlasse.html

https://www.segeberg.de/media/custom/2211_2395_1.PDF?1588504878

Kontakt

Kreis Segeberg
Sabrina Müller
Pressesprecherin
Tel. 04551 / 951-9207
E-Mail Sabrina.Mueller@segeberg.de

Rechnungsanschrift
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen
Sparkasse Südholstein
IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12
BIC: NOLADE21SHO

Postbank AG
IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03
BIC: PBNKDEFF

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr oder
Di. und Do. 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
www.segeberg.de/allg-oeffnungszeiten